



Segelclub Lüerßen Diek  
Steinhude

## **S A T Z U N G des Segelclubs Lüerßen Diek e. V.**

Der Verein ist seit dem 15. Nov. 1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt a. Rbge. unter der Nr. 485 eingetragen.

Die Satzung des Vereins vom 5. Sept. 1976 wird mit der Eintragung dieser Neufassung ins Vereinsregister ungültig.

### **§ 1 : Name, Sitz, Form, Geschäftsjahr und Geschäftsadresse**

Name:	Segelclub Lüerßen Diek e. V.
Kurzname:	S C L D
Sitz:	Steinhude am Meer
Rechtsform:	Eingetragener Verein
Geschäftsjahr:	Das Kalenderjahr
Geschäftsadresse:	Die Privatadresse des 1. Vorsitzenden

### **§ 2: Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Segelsports.
2. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, der Kommune oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4: Mitgliederzusammensetzung**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
  - a. Ordentliche Mitglieder: aktive und fördernde
  - b. Außerordentliche Mitglieder: Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr
  - c. Ehrenmitglieder: Ernennung durch Beschluss nach § 6

#### **§ 5: Erwerb und Erlöschung der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter dem Antrag beizufügen.
3. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist angenommen, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
4. Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages auf Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung.
5. Auch der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine Begründung der Ablehnung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen.
8. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
11. Bezugsdatum ist jeweils der 31. Mai im laufenden Geschäftsjahr.

#### **§ 6: Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied gewählt werden, das sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht hat, in dem es

- mindestens 20 Jahre in einem Vorstandsamt für den Verein tätig war,
- mindestens 50 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied war,
- sich als Mitglied oder Nichtmitglied nachhaltig durch hervorragendes Handeln zum Wohle des Vereins verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Jahreshauptversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

### **§ 7: Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### **§ 8 : Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzutragen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen usw. festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA - zu den NEIN - Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer

Stimmenmehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Einfache, lediglich redaktionelle Änderung kann der Vorstand durch Beschluss veranlassen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
9. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 9: Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.
2. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart und
  - d. dem Schriftführer.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zusammen gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben (Presse, Sport usw.) ergänzt werden. Die Erweiterung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Nachwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Bei Pattabstimmung im Vorstand besitzt der 1. Vorsitzende eine zweite Stimme, die dann zu einem verbindlichen Beschluss führt.

### **§ 10: Beiträge und Gebühren**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein
  - a. Aufnahmegebühren
  - b. einen Jahresbeitrag, bindend für alle Mitglieder
  - c. Umlagen, bindend für alle Mitglieder
2. Der Vereinsbeitrag wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben.
3. Der Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr ist bis zum 31. Mai im laufenden Geschäftsjahr zu bezahlen.

4. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins ausgewiesen. Sie wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### **§ 11: Die Kassenprüfer**

1. Die zwei Kassenprüfer werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt.
2. Jährlich wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer.
3. Die zwei Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins des letzten Geschäftsjahres. Es ist mindestens eine Kassenprüfung vor der Jahreshauptversammlung pro Geschäftsjahr durchzuführen. Die Kassenprüfer prüfen den Geschäftsjahresabschluss und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

#### **§ 12: Die Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu. Den Empfänger bestimmt die letzte Jahreshauptversammlung.

Beschlossen durch Jahreshauptversammlung am 27.03.2022



## **Beitrags- und Gebührenordnung des Segelclubs Lürßen Diek e. V.**

Der Beitrag wird zum 31.5. des laufenden Jahres bzw. mit Aufnahme in den SCLD mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen. Es wird grundsätzlich ein voller Jahresbeitrag erhoben. Im Aufnahmejahr wird zusätzlich zum Beitrag eine Aufnahmegebühr fällig.

1. Der lfd. Jahresbeitrag beträgt 80 Euro. Er ist für das lfd. Geschäftsjahr bis zum 31. Mai zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt 125 Euro und ist gemeinsam mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Jahreshauptversammlung kann für einzelne Projekte oder Maßnahmen einmalige Umlagen beschließen. Umlagen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschlossen durch Jahreshauptversammlung am 27.03.2022